

Sind Regierungsbeschlüsse nicht für alle bindend?

Stellungnahme von Johannes Kaiser, Vorsteher von Mauren, auf den offenen Brief von Karlheinz Ospelt in Sachen Konsultativabstimmung

Die grosse Aufregung des Vaduzer Bürgermeisters scheint ihren Grund zu haben, nämlich die Nichtakzeptanz des rechtsgültigen Regierungsentscheides vom 1. April 1997 mit der Nummer RA 97/808-0054. Dieser Beschluss schaffte bei der Interpretationsunsicherheit der Vorsteherkonferenz Klarheit.

Dass dieser Beschluss der Fürstlichen Regierung damals schon einigen nicht genehm war, erklärt der Versuch, via Vernehmlassung in den Gemeinderäten eine Gemeinde-Gesetzesänderung, bei der auch Konsultativabstimmungen wiederum möglich gewesen wären, zu erreichen. Dies kam jedoch nach der Ablehnung von fünf Gemeinden nicht zustande. Was übrig blieb, ist nun das gültige Gemeindegesetz vom 20. März 1996 sowie der klar formulierte und ebenfalls rechtsgültige Regierungsbeschluss vom 1. April 1997.

Ich möchte dem Vaduzer Bürgermeister nochmals klar stellen, dass ich mich nicht in Vaduzer Gemeinderats-Angelegenheiten mische, sondern vom Liecht. Volksblatt am Mittwoch, 26. 1. 00, lediglich angefragt worden bin, wie die rechtsgültige Lage nach dem neuen Gemeindegesetz sowie dem bekannten Beschluss der Fürstl. Regierung vom 1. April 1997 insbesondere auch bezüglich Konsultativabstimmungen aussieht?

Die gleiche Frage wurde auch Karlheinz Ospelt gestellt, der im Volksblatt vom 27. 1. 00 darauf antwortete: (Zitat-Aussagen)

● «Dies war einmal eine Auffassung» (gemeint ist der Beschluss der Regierung vom 1. April 1997)

● «Man sagte, dass Konsultativabstimmungen möglich seien» (diese Protokollstelle findet weder Karlheinz Ospelt noch ich in den Vorsteher- bzw. Re-

gierungsprotokollen).

● «Der Brief der Regierung von 1997 ist überholt» (Karlheinz Ospelt meint den offiziellen RA 97/808-0054 – ein rechtsgültiger Regierungsbeschluss).

● «Die Durchführung einer Konsultativabstimmung ist ganz sicher möglich» (aus der Luft gegriffene Behauptung von Karlheinz Ospelt).

Transparente Faktendarlegung ist eine Pflicht gegenüber dem Bürger

Da vom Bürgermeister von Vaduz pedantisch genau darauf geachtet wird, dass die Protokolle der Vorsteherkonferenz in ja keine andere Hände, als in die Hände der Vorsteher gelangen dürfen, erachte ich es als ordentliches Mitglied der Vorsteherkonferenz einfach wichtig, dass das Gesprochene und Vereinbarte gemäss der Protokollierung und der akzeptablen Interpretationsspannbreite auch sachgetreu wiedergegeben wird. Und nicht mit krampfhaft konstruierten Interpretationsfantasien, wie dies der Bürgermeister in dieser Frage der «Konsultativabstimmung» erfolglos versucht.

Wenn er diese Taktik im Vaduzer Gemeinderat anwendet, ist mir dies egal, nicht aber in der Vorsteherkonferenz, der ich als ordentliches Mitglied bis anhin noch angehöre und dadurch Mitbetroffener bin. Es sticht Karlheinz Ospelt wohl, dass ich ein Verfechter der Transparenz bin und die Fakten transparent und ungeschminkt darlege, vor allem dann, wenn gar Regierungsbeschlüsse nicht mehr Gültigkeit haben sollten.

Gesetzesänderungs-Initiative scheiterte

Dass diese Thematik inklusive «Konsultativabstimmung» – nicht exklusive wie dies Karlheinz Ospelt darzustellen versucht – mehrere Male in der Vorsteherkonferenz mit und ohne Regierung



Vorsteher Johannes Kaiser äussert sich skeptisch zum Vorhaben von Vaduz.

diskutiert wurde, zeigt, dass sich die Vorsteherkonferenz damit beschäftigte, eine Gesetzesänderung zu lancieren. Eine Gesetzesänderung hätte es den Gemeinderäten erlaubt, sofern diese im Landtag eine Mehrheit gefunden hatte, unter anderem auch Konsultativabstimmungen dem Stimmvolk wiederum vorzulegen. Aus diesem Grunde wurde in den Gemeinderäten auch eine Vernehmlassung durchgeführt. Doch lehnten die Gemeinderäten Planken, Mauren, Gamprin, Triesenberg und Schellenberg diese Gesetzesinitiative ab.

Diesen Sachverhalt sieht auch der Schaaner Vorsteher Hansjakob Falk so.

Seine sachgetreue Stellungnahme dazu lautete im Volksblatt vom 27. 1. 00 (Zitat):

«Das Gesetz wurde bis heute nicht geändert. Wenn man dies anders gewollt hätte, wäre eine Gesetzesänderung nötig gewesen. Da diese bis heute nicht erfolgt ist, bin ich der Meinung, dass die Ausführungen der Regierung über Konsultativabstimmungen bis heute Gültigkeit haben.»

Nur Karlheinz Ospelt behauptet immer noch und steht dabei ziemlich alleine da (Zitat): «Dies war einmal eine Auffassung... Der Brief der Regierung von 1997 ist überholt.»

Wir werden ja noch sehen, was ein Regierungsbeschluss wert ist.

RA 97/808-0054 besagt «Konsultativabstimmung nicht möglich»

Aber was soll das Ganze? Transparenz! die in erster Linie für eine qualitative Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger beiträgt, scheint dem Vaduzer Bürgermeister nicht gut zu bekommen. Weil es genau diese Kernfrage u. a. bezüglich der Konsultativabstimmung gab, wurde die Regierung um Interpretationsklarheit ersucht. Die Fürstl. Regierung fällt am 1. April 1997 einen Beschluss, der nach wie vor Rechtsgültigkeit hat – und dies auch für Karlheinz Ospelt und mit ihm für den Vaduzer Gemeinderat. Zum letzten Male zitiere ich diesen Regierungsbeschluss mit der Nummer RA 97/808-0054 vom 1. April 1997, gegen den von keiner Seite, auch nicht von Seiten des Bürgermeisters und der Vorsteher, das Rechtsmittel ergriffen wurde. Dieser Beschluss der Regierung ist schlicht und einfach rechtskräftig. Er lautet unmissverständlich und nicht neu interpretierbar (Zitat): «Auch die Durchführung einer Konsultativabstimmung ist in solchen Fällen nach geltender Rechtslage nicht möglich, da konsultative Volksbefragungen ohne entsprechende gesetzliche Grundlage als rechtsstaatlich fragwürdig abzulehnen sind.» (Zitatende des Regierungsbeschlusses vom 1. April 1997).

Nochmals die Frage, was letztlich zählt? Die Aussage von Karlheinz Ospelt (Zitat) «Der Brief der Regierung von 1997 ist überholt?» Oder der Beschluss der Fürstl. Regierung vom 1. April 1997, RA 97/808-0054, mit der klaren Gesetzesanweisung «Konsultativabstimmungen nach geltender Rechtslage nicht möglich?»

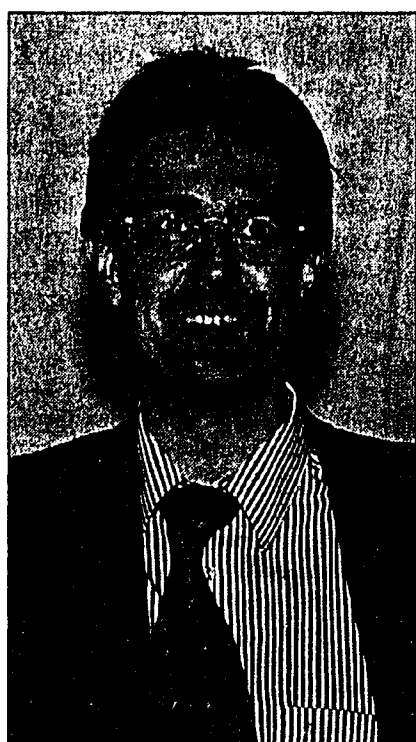
Johannes Kaiser, Mitglied der Vorsteherkonferenz

«Für mich ist die Rechtslage zumindest offen»

Offener Brief von Bürgermeister Karlheinz Ospelt an den Vorsteher von Mauren, Johannes Kaiser, bezüglich Konsultativabstimmung

Lieber Kollege Johannes Kaiser, im Volksblatt hast Du zu der vom Vaduzer Gemeinderat mit 12 Stimmen (6 VU und 6 FBPL) gegen 1 Stimme (Freie Liste) beschlossenen «Meinungsumfrage in Form einer Konsultativabstimmung» zweimal Stellung genommen. Offensichtlich interessiert Dich diese Meinungsumfrage zum Bau einer Ersatzstrasse am Fuss des Rheindamms ganz besonders. Nur so ist es zu erklären, weshalb Du einen Beschluss des Vaduzer Gemeinderats mit wechselnder Argumentation als rechtswidrig kritisierst. Ich freue mich über Dein Interesse an der Vaduzer Gemeindepolitik.

Während Du in Deiner ersten Stellungnahme im Volksblatt Passagen aus Protokollen der Vorsteherkonferenz zitiert hast, die sich überhaupt nicht auf Konsultativabstimmungen bezogen, ist Deine kürzliche Stellungnahme vom Samstag, den 29. Januar, als «Johannes Kaiser, Mitglied der Vorsteherkonferenz» sachlicher ausgefallen. Dort ist der Sachverhalt richtig wiedergegeben worden, so wie wir ihn an der Vorsteherkonferenz vom vergangenen Donnerstag erläutert haben. Nachdem Du leider nicht anwesend warst, stelle ich dennoch mit Genugtuung fest, dass Du diesen Sachverhalt nun auch richtig aufgenommen hast. Allerdings ist es schade, dass Du eine öffentliche Diskussion in den Zeitungen einer Besprechung im Gremium oder zwischen uns Kollegen vorziehst. Es war bis anhin nicht üblich, dass wir Vorsteher über die Zeitungen diskutieren. Deshalb wird dies meine letzte Stellungnahme zu diesem Thema sein:



Bürgermeister Karlheinz Ospelt

Rechtslage offen

Lieber Johannes, für mich ist die Rechtslage offen, ich sage Dir auch warum: Tatsache ist, dass die Gemeinde Vaduz im Juni 1996 – also nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes – eine Konsultativabstimmung zu einem sehr ähnlichen Sachverhalt durchgeführt hat, an der sich niemand störte und die von niemandem als rechtswidrig bezeichnet wurde. Tatsache ist auch, dass die Interpretation des Gemeindegesetzes im Schreiben der Regierung vom 2. April 1997 zu einer ausgiebigen

Diskussion führte und bezüglich Konsultativabstimmungen (bitte genau lesen!) zu einer differenzierteren Meinung bei Vorstehern und Regierungsmitgliedern führte, wie Du selbst einräumst.

Der massgebliche Art. 25 Abs. 4 des Gemeindegesetzes sagt überhaupt nichts konkretes zu Konsultativabstimmungen. Das Wort Konsultativabstimmung kommt im Gemeindegesetz gar nicht vor. Es heisst dort lediglich: «Aufgaben und Befugnisse gemäss Abs. 2 Bst. f (Bewilligung von Ausgaben) ... fallen nur dann in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, wenn die zu bewilligenden einmaligen Ausgaben 35 % der effektiven Erträge übersteigen.» Im Fall Vaduz entspricht dieser Betrag, ca. CHF 16 Mio. Im Vaduzer Gemeinderatsentscheid zur Durchführung einer Konsultativabstimmung (Meinungsumfrage) geht es nicht um einen Kreditabschluss, sondern um den Einbezug der Bevölkerung zu einem wichtigen allgemeinen politischen Thema. Das ist nichts anderes als gelebte Demokratie! Vielleicht wäre es ein Gedanke wert, auch der Bevölkerung von Mauren und Schaanwald diese Möglichkeit zu geben und sie so zu Wort kommen zu lassen. Oder soll das mit Deinem Kritisieren verhindert werden? Bitte Entschuldige diese Einmischung in die Gemeindepolitik von Mauren.

Zurück zur Sache: Gemäss vorstehenden Ausführungen kann meines Erachtens eine Konsultativabstimmung je nach Thema auch im Sinne des Schreibens der Regierung vom 2. April zulässig oder unzulässig sein. Die Regierung

hat m. E. in ihrem Schreiben vom 2. April 1997 eine wichtige Differenzierung vorgenommen. Sie hat nämlich festgestellt dass die Durchführung einer Konsultativabstimmung in solchen Fällen (bitte gut lesen!), wo Geschäfte in der Kompetenz des Gemeinderats liegen und Gegenstand des Referendums sind, nicht möglich ist. Bei der vom Vaduzer Gemeinderat beschlossenen Meinungsumfrage geht es weder um einen Kreditabschluss im Sinne von Art 25 GemG noch um einen referendumsfähigen Gegenstand, sondern um eine reine Meinungsäusserung!

Bevölkerung miteinbeziehen

Ich halte fest: Für den Vaduzer Gemeinderat und mich ist die Rechtslage zumindest offen und vieles spricht dafür, dass die Bevölkerung über Meinungsumfragen in Form von Konsultativabstimmungen bei der politischen Meinungsbildung miteinbezogen werden kann, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Dafür stehen wir ein und dafür kämpfen wir in der Gemeinde Vaduz. Ich bin aber auch der Meinung, dass man mit Konsultativabstimmungen sorgfältig umgehen muss und diese nur bei wichtigen und kontrovers diskutierten Themen durchführen sollte.

Selbstverständlich akzeptieren der Gemeinderat und ich eine andere Meinung. Allerdings sollten die Argumente verständlich sein und nicht Protokollauszüge verwendet werden, die mit Konsultativabstimmungen nichts zu tun hatten. Das ist das einzige was ich an Deiner Stellungnahme nicht akzeptiert habe. Die Akzeptanz einer anderen

Meinung muss bei der unklaren Rechtslage aber auch von Dir verlangt werden können. Es haben sich schon klügere Köpfe als wir beiden über die Interpretation von Gesetzen und Verfassung gestritten, das ist legitim. Wenn alles klar wäre, bräuhete es keine Gerichte. Einen klaren Entscheid kann nur die Rechtsprechung fällen, also weder Du noch ich. Auch bei den anderen Vorsteherkollegen sind die Ansichten zu diesem Thema wie Du weisst sehr geteilt. Also was regst Du Dich so auf!

Selbst wenn die Regierung im konkreten Fall zum Schluss käme bzw. kommen würde, dass der Gemeinderatsentscheid von Vaduz zur Durchführung einer Meinungsumfrage im Sinne einer Konsultativabstimmung nach geltender Rechtslage nicht möglich wäre, wäre dies zwar die Interpretation der Regierung, aber keine abschliessende Rechtsprechung, wie Du dies in Deinem Kommentar im Volksblatt darstellst! Erlaube mir dazu eine Bemerkung:

Künftig müsstest Du, sofern Du konsequent Deiner Meinungsäusserung im Volksblatt folgen würdest, alle Beschlüsse der Regierung abschliessend akzeptieren und für Dich und die Gemeinde Mauren als endgültigen Entscheid anerkennen. Bist Du tatsächlich dieser Meinung oder willst Du nicht auch in Zukunft die Möglichkeit behalten Entscheidungen der Regierung bei der VBI oder beim StGH im rechtsstaatlichen Verfahren anfechten zu können? Ich bin gespannt auf Deine Antwort. Mit freundlichen Grüssen

Karlheinz Ospelt, Vorsitzender der Vorsteherkonferenz